



**FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

Nutzungsschablone  
1. Gebietsart  
2. Grundflächenzahl  
3. Geschossflächenzahl  
4. max. Wandhöhe  
5. Firsthöhe bei Pultdächern

**ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, BAUWEISE**

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Hochwassergefahrenflächen HQ 100

**Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)

Gehölzbestand - zu erhalten

Baum geplant

Gehölzpflanzung geplant

Grünflächen geplant

Ökokatasterflächen Bestand

**PLANGRUNDLAGE**

best. Flurstücksgrenze

Höhenlinien

bestehender Kanal

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

1) **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 8 BauNVO)

Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO

2) **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 17-20 BauNVO)

2.1) Die zulässige Grundflächenzahl auf den Grundstücken beträgt Achtzig vom Hundert (GRZ 0,8).

2.2) Die zulässige Geschossflächenzahl auf den Grundstücken beträgt Einhundert vom Hundert (GFZ 1,0).

2.3) Höhe der Baulichen Anlage

Wandhöhe:

Die Wandhöhe ist von OK-EG Fertighausboden bis zum Schnittpunkt der verlängerten Außenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut zu messen.

Höhenlage der Gebäude

Die Höhenlage des fertigen Fußbodens für gewerblich genutzte Gebäude darf im Zugangsbereich des Gebäudes nicht mehr als 0,20 m über der nächstgelegenen vorhandenen Strassenoberfläche liegen. Für Betriebsgebäude und Büros darf der fertige Fußboden des Erdgeschosses nicht höher als 0,60 m über der dem Gebäudezugang nächst gelegenen vorhandenen Strassenoberfläche liegen, mind. jedoch über 377,94 m über Normal Null.

3) **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, BAUWEISE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbauten Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten; Art 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung

4) **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

Hauptgebäude, Nebengebäude und Garagen:

Dachform Flachdächer und geneigte Dächer

Dachneigung und Die zulässige Dachneigung darf eine Neigung von max. 35° Grad nicht überschreiten.

Trapezblech (beschichtet um Metallabtrag durch Regenwasser zu vermeiden), ziegelrote oder anthrazitfarbene, nicht glänzende Dachplatten sowie Dachbegrünungen

5) **STELLPLÄTZE / NEBENGEBAUDE / GARAGEN**

Stellplätze sind gemäß der jeweiligen Anzahl an Mitarbeitern zu erstellen. Die Standorte für Stellplätze, Nebengebäude und Garagen sind innerhalb des Baugebietes frei wählbar und auch außerhalb der überbauten Flächen zulässig. Die Dachformen der Garage und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude nicht zwingend anzupassen. Die Dachneigungen können dabei unter den Festsetzungen für das Hauptgebäude bleiben, dürfen diese aber nicht überschreiten. Für Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

Bei Garagen mit Grenzbebauung bezieht sich die mittlere Wandhöhe nicht auf das natürliche, sondern auf das geplante Gelände. Bei zusammengebauten Garagen sind die Dachformen aufeinander abzustimmen.

6) **AUFSCÜTTUNGEN / ABGRABUNGEN / STÜTZWÄNDE**

Aufschüttungen und Abgrabungen im größeren Umfang sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

7) **ABWASSERENTSORGUNG**

Schmutzwasser Im Plangebiet wird das anfallende Schmutzwasser über Sammelleitungen der bestehenden kommunalen Kläranlage zugeführt. Die Kanalleitungen werden entsprechend den DIN-Normen und der örtlichen Gegebenheiten bemessen.

8) **IMMISSIONSSCHUTZ**

8.1) Der Schallpegel richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Gewerbegebietes.

8.2) Für alle innerhalb der Teilflächen des Bebauungsplanes zur Ausführung kommenden Nutzungen ist zum Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen, das die Einhaltung der maßgeblichen immissionsbezogenen flächenbezogenen Schalleistungspegel nachweist.

9) **GRÜNDUNGSPLANUNG, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**

9.1) **Schutz des Oberbodens**

Der Oberboden ist vor Baubeginn abzutragen, fachgerecht in Mieten von max. 2 m Höhe zwischenzulagern und bei längerer Lagerung mit Leguminosen anzusäen. Sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtung oder Bodenverunreinigung ist zu vermeiden. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Um Beeinträchtigungen von eventuell vorhandenen Bodenbüchern auszuschließen, darf in der Zeit vom 03. bis einschließlich 31.07 kein Oberboden abgetragen werden. Sollte baublaufbedingt in dieser Zeit der Oberbodenabtrag erfolgen müssen, ist die Fläche vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu prüfen.

9.2) **Begrenzung der Flächenversiegelung**

Die Hofflächen, Lagerflächen, Parkplätze, Stellplätze usw. im Freibereich der Privatgrundstücke sind, soweit innerbetriebliche Belange nicht dagegen sprechen, wasserundurchlässig zu gestalten. Mögliche Oberflächenbefestigung: Versickerungspflaster, Rasenpflaster, wasserundurchlässige Decke, Schotterterrassen. In den festgesetzten Grünflächen ist eine Überbauung durch Stellplätze, Nebenanlagen, etc. nicht gestattet.

9.3) **Anpflanzungen und Ansaaten**

Zur Durchgrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher der Artenliste in der Tabelle 9.6.1 zu verwenden. Je angefangene 1000 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbäum der Pflanzenliste zu pflanzen. Zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft ist ein Pflanzstreifen entlang der Geltungsbereichsgrenze im Nordwesten und Nordosten geplant. Es sind die Gehölzarten der Pflanzenlisten 9.6.1 zu verwenden. Der Übergangsbereich zur Ackerfläche (2 m Abstandsfläche) ist mit einer artenreichen, autochthonen Saummischung (100% Wildblumenanteil, Herkunftsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) anzusäen. Zur Begrünung des Straßenraumes entlang der Erschließungsstraße sind Bäume und Sträucher der Artenliste 9.6.2 in der darin festgesetzten Mindestqualität zu pflanzen. Hierbei ist auf das Straßenraumprofil zu achten. Begrünung innerhalb des Gewerbegebietes durch einen 2m breiten Grünstreifen entlang der Südwestgrenze: Ansaat einer artenreichen, autochthonen Saummischung (100% Wildblumenanteil, Herkunftsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) Pflanzung von Kletterpflanzen entlang des Zaunes (Abstand jeweils 4-5 m).

Die Begrünung der privaten Flächen ist spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme der Gebäude zu vollziehen. Die Fertigstellung der Begrünungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im LRA Neuburg-Schrobenhausen anzuzeigen. Die Befpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Pflanzen sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4,00 m zur Grundstücksgrünze einzuhalten. Bei Sträuchern mit einer Höhe von über 2 m ist ein Abstand von 2 m erforderlich (Art. 47 und 48 AGBBG).

9.4) **Sonstige Maßnahmen zum Schutz der Tierwelt**

**Einfriedigungen:** Einfriedigungen sind sockellos und mit einem Abstand von 15 cm vom Boden auszuführen. Die Einfriedigung soll sich in die Landschaft einfügen. Die Einfriedigung ist innerhalb der Eingrünung zu errichten. Das Material (Holz, Maschendraht etc.) die Farbe und Höhe sind vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

**Künstliche Beleuchtung:** Zur Berücksichtigung des Art. 11a BayNatSchG ist zum Schutz von Menschen sowie Insekten und nachtaktiven Tieren unnötige künstliche Beleuchtung zu vermeiden. Der Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz von September 2020 ist bei der Planung zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen sind festzulegen. Wichtige Hinweise sind: Licht zweckgebunden einsetzen (Dekoration etc.), Lichtintensität sinnvoll begrenzen (Werbung etc.), Licht nur auf Nutzflächen lenken (full cut- Leuchten, Leuchtenhöhe, Winkel, Innenraumbeleuchtung etc.), Licht nicht dauerhaft einschalten (Dimmung, Teil- oder Vollabschaltung etc.), Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil (max. 3000 Kelvin, Vollabgeschlossene Lampengehäuse).

**Ausbildung der Fensteröffnungen:** Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen auszuschließen. Daneben wird die Verwendung von Gläsern mit einem möglichst geringen Außenreflexionsgrad (max. 15 %, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein) empfohlen. Die Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (Anfang Oktober bis Ende Februar).

9.5) **Naturschutzfachliche Kompensation gemäß Eingriffsregelung (BayKOMP)**

Für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden 19.979 Wertpunkte benötigt. Der Ausgleich erfolgt über Ökotoptflächen in Zusammenarbeit mit dem Donaumoos-Zweckverband. Zur Sicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ein Ausgleichsvertrag mit dem DMZV vorzulegen.

9.6) **Pflanzenlisten**

9.6.1) **Pflanzenliste Ortsrandeingrünung - Mesophilie Gebüsch**

Sträucher v. Str. 4 Tr., 60-100 Pflanzabstand 1,5 m Reihenabstand 1,0 m Pflanzung in Gruppen von 3-8 Stück einer Art

Corylus avellana Haselnuß  
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare Liguster  
Lonicera xylosteum Heckenkirsche  
Rhamnus frangula Faulbaum  
Rosa canina u.a. Wildrosen  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Bäume Hei Zvr. m.B. 150-200  
Alnus glutinosa Schwarz-Erle  
Prunus avium Vogel-Kirsche  
Prunus padus Trauben-Kirsche  
Salix alba Silberweide

9.6.2) **Pflanzenliste Durchgrünung Gewerbegebiet**

Sträucher v. Str. 4 Tr., 60-100 Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m Reihenabstand 1,0 m Pflanzung in Gruppen von 3-5 Stück einer Art

Cornus sanguinea Hartriegel (Cs)  
Corylus avellana Haselnuß, (Ca)  
Ligustrum vulgare Liguster  
Lonicera xylosteum Heckenkirsche  
Prunus spinosa Schlehe (Ps)  
Rhamnus catharticus Kreuzdorn (Rc)  
Rosa canina u.a. Wildrosen  
Salix caprea Salweide  
Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Bäume Hochstamm 3xv. StU 14-16  
Acer campestre Feld-Ahorn (AC)  
Acer platanoides Spitz-Ahorn (AP)  
Carpinus betulus Hainbuche  
Sorbus aria Mehlbeere

Kletterpflanzen Tb 80-100  
Clematis vitalba Waldrebe  
Hedera helix Efeu



Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze und Saatgut aus regionaler Herkunft (gebietsseigen) in einwandfreier Qualität zu verwenden. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Entsprechend der Lage des Bauvorhabens im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist für Gehölze das Vorkommensgebiet 6 „Alpen und Alpenvorland“ und für Saatgut das Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ zu wählen. Die Pflanzarbeiten und Ansaaten ist spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme der Gebäude zu vollziehen. Die Fertigstellung der Begrünungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im LRA Neuburg-Schrobenhausen anzuzeigen. Die Befpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Pflanzen sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Ortsrandeingrünungen dürfen nicht gärtnerisch genutzt werden, Gehölze sind grundsätzlich freiwachsend zu erhalten. Schnittmaßnahmen durch Anwohner sind unzulässig.

**TEXTLICHE HINWEISE**

**ERSCHLIESSUNG**

Das Gebiet wird an die zentrale Trink- und Wasserversorgung angeschlossen.

**GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG**

Grundstücksentwässerungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie DIN 1986 ff zu erstellen.

**NIEDERSCHLAGSWASSER**

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.01.2000, geändert zum 22.07.2014 und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENWG) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENQ) vom 17.12.2008 zu beachten. Es ist zu beachten, dass verschmutztes Niederschlagswasser von Gewerbetrieben und stark frequentierten Parkplätzen abhängig von Art und Grad der Verschmutzung gegebenenfalls einer Reinigung bedarf bzw. nicht versickert werden darf. Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Mindestmaß zu begrenzen.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen: Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster, Kellereingangstüren und sonstige Öffnungen unter Gelände sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung (z.B. vor Lichtschächten) ausgeführt werden.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§ 37 WHG).

**REGENERATIVE ENERGIEERZEUGUNG**

Die Nutzung der Dachflächen zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaik wird empfohlen.

**DENKMALSCHUTZ**

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem einstweiligen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

**ALTLASTEN**

Altlasten sind nicht bekannt.

**GRUNDWASSER**

Jahreszeitlich bedingt ist mit unterschiedlich stark zulaufenden Schichtenwasser zu rechnen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Alle Eigentümer haben ihr Grundstück vor Grund-, Hang- bzw. Schichtenwasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gem. Art. 30 BayWG bei der Freilegung vom Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gem. Art. 15 BayWG wird hingewiesen.

Die Entwässerung der Grundstücke ist so zu gestalten, dass kein Niederschlagswasser von höher liegenden Grundstücken in tiefer liegende abfließt. Keller- und Fundamentdrainagen (Grundwasserableitungen) sind unzulässig. Wege und Plätze sind wasserundurchlässig zu gestalten, ausgenommen sind Bereiche auf denen wassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Gefahr der Verschmutzung ausgeht.

**IMMISSIONEN DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT**

Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen müssen Anlieger mit zeitweise bedingten Geruchsmissionen (z.B. Gülle), Staubbmissionen (z.B. Ernte) und Lärmmissionen (landwirtschaftliche Maschinen) rechnen.

**GRUNDWASSER UND BODENSCHUTZ**

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 12 BBoDSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterial die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungenügenden Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

**DIN NORMEN**

Sämtlich genannte DIN-Vorschriften sind in der Gemeinde zugänglich.

**BELEUCHTUNG**

Beleuchtungsanlagen sind so zu positionieren und gestalten, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

**WERBEANLAGEN**

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.

**WASSERWIRTSCHAFT**

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht auf den Strassengrund abgeleitet werden. Niederschlagswasser der privaten Flächen ist auf dem Grundstück oberflächennah zu versickern. Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen sind die einschlägigen Regelwerke u.a. NWFreiV, TRENWG, DWA-M 153 und DWA-A 138 zu beachten.

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Die Gemeinde Königsmoos hat in der Sitzung vom 20.04.2026 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 39 Gewerbegebiet Ingolstädter Str. II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.

4. Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.

6. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

7. Ausgefertigt

(Siegel) Gemeinde Königsmoos, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister  
Heinrich Seißler

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am \_\_\_\_\_ gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

(Siegel) Gemeinde Königsmoos, den \_\_\_\_\_

1. Bürgermeister  
Heinrich Seißler

**BEBAUUNGSPLANS MIT GRÜNDUNGSPLAN „BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNDUNGSPLAN NR. 39 GEWERBEGEBIET INGOLSTÄDTER STR. II“**

GEMEINDE KÖNIGSMOOS  
LANDKREIS NEUBURG - SCHROBENHAUSEN  
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

FASSUNG VOM 20.04.2026

**PRÄMBEL:**

Die Gemeinde Königsmoos erlässt gemäß des § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in i. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 586; BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 175) geändert worden ist, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1) die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 96) geändert worden ist und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, diese 5. Deckblattänderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 39 Gewerbegebiet Ingolstädter Str. II“ Satzungen.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom \_\_\_\_\_, und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

**§ 2 Bestandteile dieser Satzung**

Bebauungsplan mit 1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und 2. textlichen Festsetzungen, textlichen Hinweisen und Verfahrensvermerken.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

